

Zugangs- und Zulassungsregeln für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang

für den Quereinstieg im Studienfach: **Chemie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BerlHG. Es gilt § 11 Absatz 5 Satz 2 ZSP-HU; Satz 3 findet keine Anwendung.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Ausschluss lehramtsspezifische Vorqualifikation	
Bezeichnung:	Keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft
Erläuterung:	Der lehramtsbezogene Masterstudiengang für den Quereinstieg im Studienfach Chemie richtet sich ausschließlich an Studieninteressierte mit fachwissenschaftlichen Vorkompetenzen im Unterrichtsfach Chemie oder hierzu affinen Fächern, die über keine hochschulische Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft in den Bereichen Fachdidaktik, Bildungswissenschaften und/oder Sprachbildung verfügen. Die Aufnahme in den Masterstudiengang ist daher insbesondere dann ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches oder den Studienanteilen Bildungswissenschaften oder Sprachbildung oder hierzu entsprechenden Bereichen bereits Studienleistungen erbracht oder Prüfungen absolviert hat oder entsprechende Kompetenzen als Studienleistung oder Prüfung gemäß § 110 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen wären. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen für Studieninteressierte, die im Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 ZSP-HU in der jeweils geltenden Fassung die Aufnahme in den Masterstudiengang anstreben und im Rahmen des für die Zugangsentscheidung zulässigerweise zugrunde gelegten ausstehenden Abschlusses vergleichbare lehramtsbezogene Studienleistungen oder Prüfungen außerhalb der Fachwissenschaft erwerben werden.
Nachweis:	Selbstauskunft der Antragstellerin oder des Antragstellers
Anforderung:	Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der jeweils für die Antragsentgegennahme zuständigen Stelle eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, dass sie oder er keine einschlägige Vorqualifikation mit Professionsbezug zu einer schulischen Lehrkraft aufweist.
Bezugsquelle:	Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen die Erklärung selbst.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Chemie und/oder hierzu affinen Fächern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der Fachwissenschaft im Unterrichtsfach Chemie und/oder in hierzu affinen Fächern. Es müssen mindestens 60 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums im Bereich der Chemie und/oder hierzu affinen Bereichen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in den allgemeinen Grundlagen der Chemie im Umfang von mindestens 5 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in den allgemeinen Grundlagen der Chemie. Es müssen mindestens 5 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums bezogen auf Basiskenntnisse zum Aufbau der Elektronenhülle, zum Aufbau des Periodensystems, zu den Prinzipien der chemischen Bindung und chemischer Reaktionen unter besonderer Berücksichtigung des chemischen Gleichgewichts, zu den elementaren Regeln der Stöchiometrie und deren Anwendung sowie bezogen auf Kenntnisse zum Aufbau kohlenstoffbasierter Verbindungen, zu den wichtigsten organischen Stoffklassen, zu den funktionellen Gruppen sowie den daraus resultierenden grundlegenden chemischen Reaktionstypen nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 3	
Bezeichnung:	Labortechnische Grundkenntnisse: Anorganisch-chemisches Anfängerpraktikum im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von labortechnischen Grundkenntnissen sowie praktischen Grundkenntnissen und Fertigkeiten zum Nachweis von Ionen in anorganischen Stoffgemischen. Es müssen mindestens 3 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums in labortechnischen Grundkenntnissen in Form eines Anorganisch-chemischen Anfängerpraktikums nachgewiesen werden.

	ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

Spezielle Kenntnisse 4	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in der chemischen Thermodynamik im Umfang von mindestens 3 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in der chemischen Thermodynamik. Es müssen mindestens 3 ECTS-Credits an fachwissenschaftlichen Inhalten aus vorangegangenen Studien oder anderweitig erworbener Kompetenzen auf dem Niveau eines Hochschulstudiums bezogen auf Kenntnisse der zentralen thermodynamischen Begriffe wie etwa Wärmefluss, Arbeit, Energie, Entropie und chemisches Potenzial, der Beziehungen zwischen Zustandsgrößen und ihren Ableitungen und die Bedeutung der Hauptsätze sowie bezogen auf die Berechnungen von Zustandsänderungen, der geleisteten Arbeit bzw. des Wärmeflusses und deren Anwendung und Interpretation mit Aussagen zum Reaktionsgleichgewicht nachgewiesen werden. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die für eine der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht und berücksichtigt wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
1. Nachweis:	Selbstzuordnungsbogen gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.5.
2. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
3. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Bereich der chemischen Forschung und Entwicklung im Umfang von mindestens 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die vollständige oder teilweise Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung oder Prüfung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindern die Berücksichtigungsfähigkeit nicht. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit chemischen Fragestellungen (z.B. biochemischen, physikochemischen, pharmazeutischen Fragestellungen oder Fragestellungen der chemischen Analytik) unter Nutzung studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt und gearbeitet wurde. Berufspraktische Zeiten, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt. Berufspraktische Zeiten, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.